

Satzung

über die Erhebung von Gebühren

für den Wochen- und Jahrmarkt der

Gemeinde Straupitz (Spreewald)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) am 29.04.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Gemeinde Straupitz (Spreewald) beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Straupitz (Spreewald) erhebt eine Gebühr für die Benutzung des Wochen- und Jahrmarktes.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer den Markt als Anbieter benutzt.
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die angefangenen Frontmeter (Vorderseite) der Standplätze.

§ 4

Gebührensatz

Die Höhe der Standgebühr beträgt:

- (1) bei einer Tiefe der Verkaufsfront bis zu 2 m
 - für Imbissstände 2,50 EUR für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront pro Markttag
 - für alle anderen Stände 1,50 EUR für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront pro Markttag

(2) Zuschlag für Elektroanschluss:

Bei Bezug von Elektroenergie über die Anschlussstelle der Gemeinde ohne eigenen Zähler beträgt die Gebühr je angefangenen Frontmeter und Markttag 1,50 EUR.

Bezug von Elektroenergie mit eigenem Zähler über die Anschlussstelle der Gemeinde.
Der Abnahmepreis wird nach den jeweils gültigen Preisen für Elektroenergie berechnet.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Die Gebühr wird mit Belegung des Standplatzes fällig.

Wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

Die Gebühr ist bei den von der Gemeinde Straupitz (Spreewald) beauftragten Aufsichtspersonen für den Markt am Markttag zu entrichten.

Abweichend von Satz 4 kann die Gebühr von regelmäßigen Nutzern des Marktes auf das Konto der Gemeinde Straupitz (Spreewald) überwiesen werden. Die Gebühr ist in diesem Fall bis zum Fünfzehnten des laufenden Monats zu zahlen.

Bei Nichtbegleichung der fälligen Gebühren kann der Betreffende gemäß § 4 der Satzung über die Durchführung des Wochen- und Jahrmarktes der Gemeinde Staupitz (Spreewald) von der Teilnahme am Wochen- und Jahrmarkt ausgeschlossen werden.

§ 6

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, dem Beauftragten der Gemeinde für den Wochen- und Jahrmarkt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber Auskunft zu geben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Gemeinde Straupitz vom 14.12.2005 außer Kraft.

Straupitz (Spreewald), 03.05.2021

gez. Boschan
Amtdirektor